



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25.11.99

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
V/1-1199/Lä

Durchwahl:
8574

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Abteilung I/7

Wien, am 23.11.99

Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
GZ 17 4541/6-I/7/99

Unser Zeichen:
V/1-0899/Lä

Durchwahl:
8574

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Biozid-
Produkte-Gesetz erlassen wird und das Lebensmittel-
gesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996
geändert werden; Begutachtungsverfahren**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemein ist zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu bemerken, daß es sinnvoll erscheint, das Biozid-Produkte-Gesetz nicht als selbständiges Gesetz, sondern als Teil des Chemikaliengesetzes zu realisieren. Für eine solche Vorgangsweise spricht, daß die ohnedies unübersehbare Normenflut im Bereich Chemikalienrecht nicht noch weiter ausgedehnt wird und der vorliegende Entwurf dadurch gekürzt werden könnte. Da Biozide und Chemikalien häufig von den gleichen Unternehmen in Verkehr gesetzt werden, wären beim Inverkehrsetzen von Bioziden nur die speziellen Bestimmungen zusätzlich zu beachten.

Das im vorliegenden Entwurf gewählte Zulassungsverfahren ist im wesentlichen an die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach dem PMG 1997 angelehnt, ist jedoch in einigen Teilen komplizierter.

- 2 -

Die Zulassung bzw. Registrierung der Biozid-Produkte wird national geregelt, wobei die Zulassung nach den "gemeinsamen Grundsätzen für die Bewertung von Unterlagen für Biozid-Produkte" (gemäß Anhang VI der RL 98/8/EG) erfolgen wird, jedoch eine tatsächliche gegenseitige Anerkennung von Zulassungen gemäß § 14 auf Grund der erforderlichen umfangreichen Bedingungen praktisch nicht möglich sein wird. Gerade zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes, aber auch zur Nutzung bereits vorhandener Bewertungen durch internationale Gremien und anderer Staaten wird eine gegenseitige Anerkennung ohne Beschränkungen im Sinne einer effizienten Arbeitsteilung innerhalb der EU als notwendig erachtet.

Es ist vorgesehen, daß auch nicht gewerbliche Verwender von Biozid-Produkten überwacht werden müssen. Diese - sehr aufwendige - Kontrolle fällt in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes und laut Auskunft der NÖ Landesregierung (Abt. Agrarrecht) ist nicht gedacht, die Kontrolltätigkeiten, ähnlich wie z.B. bei der phytosanitären Kontrolle, an die Landwirtschaftskammern auszulagern bzw. diese damit zu beauftragen. Diese Kontrollen sollen vielmehr die bisher gemäß Chemikaliengesetz bzw. Lebensmittelgesetz agierenden Kontrollorgane des Landes übernehmen, weshalb für die Kammern dadurch kein zusätzlicher Aufwand entstehen wird.

Im Konkreten ist zum vorliegenden Gesetzesentwurf folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs.1 ist anzumerken, daß es sich in dieser Definition nur um die bestimmungsgemäße und nicht um die vorhersehbare Verwendung handeln kann; der Ausdruck "...oder vorhersehbarer..." wäre daher zu streichen.

In § 2 Abs.1 Z 2 wird angeführt, daß "Biozid-Produkte" dazu bestimmt sind, Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen etc. In § 11 Abs.1 Z 1 wird als Voraussetzung für die Zulassung unter anderem eine "hinreichende Wirksamkeit" genannt, die jedoch nicht näher definiert ist. In der Richtlinie 98/8/EG Anhang IIB, Punkt V sind nähere Angaben zur Wirksamkeit angeführt; diese sollten auch in das österreichische Gesetz übernommen werden.

Abweichend zu § 11 Abs.3 - Verbot der Verwendung durch nicht-gewerbliche Endverbraucher - sollten Biozid-Produkte, die als "sehr giftig" (T+) bzw. "giftig" (T) gemäß ChemG einzustufen sind, für die Verwendung durch hauptberufliche Landwirte, die über entsprechende Sachkundigkeit und die weiteren Voraussetzungen zum Erwerb und zur Verwendung von Giften (Giftbezugsbewilligung und Kenntnisse über Maßnahmen der Ersten Hilfe im Vergiftungsfall etc.) verfügen, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Landwirt zugelassen sein.

Der Begriff "Verwenderkategorien" im § 35 (5) Z 21 ist nicht näher definiert. Möglicherweise sind hier Bereiche wie "industrielle Verwender, berufsmäßige Verwender, Allgemeinheit (nichtberufsmäßige Verwender)" gemäß der Richtlinie

- 3 -

98/8/EG, Anhang IIB, Punkt V, 5.9. gemeint; hier erscheint eine Klarstellung erforderlich.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge und steht zu weiteren Gesprächen im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Der Präsident:
gez. NR ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Astl